

Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Mütter, die sich in einem Lehrverhältnis (mit Lehrvertrag) befinden und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Müttern mit Kind bzw. werdenden Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden, ist besondere Unterstützung durch den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, zu gewähren. Das Lehrverhältnis ist unter Berücksichtigung des Leistungsstandes zur Sicherung eines erfolgreichen Abschlusses der Facharbeiterprüfung längstens um die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zu verlängern. Unter Mitwirkung der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung sind notwendige Förderungsmaßnahmen festzulegen.

§ 3

Die Leiter der Betriebe, die Lehrverträge abschließen, haben zu sichern, daß insbesondere Komplexe der berufspraktischen Ausbildung, die auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. einer ärztlichen Bescheinigung von werdenden Müttern im Lehrverhältnis nicht ausgeführt werden dürfen, nach dem Schwangerschafts- und Wochenurlaub durchgeführt werden. Dafür sind geeignete Ausbildungskomplexe vorzuziehen.

§ 4

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die örtlichen Staatsorgane haben zu sichern, daß Mütter im Lehrverhältnis bevorzugt Kinderkrippenplätze zur Verfügung gestellt erhalten.

§ 5

(1) Mütter im Lehrverhältnis erhalten von der Sozialversicherung für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M.

(2) Der Zuschuß für das Kind wird ab Ersten des Monats der Geburt gezahlt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis endet. Für die Beantragung und Auszahlung des Zuschusses gilt der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1972 zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 308).

§ 6

Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, denen für ihr Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann und die ihr Lehrverhältnis fortsetzen, erhalten zu ihrem Lehrlingsentgelt und dem Zuschuß entsprechend § 5 Abs. 1 von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung von 125 M.

§ 7

(1) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, denen für ihr Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz

zur Verfügung gestellt werden kann und die deshalb ihre Berufsausbildung unterbrechen müssen, erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung von 125 M zuzüglich des Zuschusses entsprechend § 5 Abs. 1.

(2) Der § 3 Absätze 3 und 4 der Fünften Verordnung, vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 307) gilt sinngemäß.

§ 8

Den alleinstehenden Müttern im Lehrverhältnis werden verheiratete Mütter im Lehrverhältnis, deren Ehepartner Lehrling oder Student ist, gleichgestellt.

§ 9

(1) Voraussetzung für die monatliche Unterstützung entsprechend §§ 6 und 7 ist die Vorlage einer Bescheinigung des für die Zuweisung des Kinderkrippenplatzes zuständigen staatlichen Organs, daß kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Für die Gewährung der Unterstützung gelten die §§ 5 bis 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1972 zur Fünften Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung sinngemäß.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1972

**Der Staatssekretär
für Berufsbildung**

Weidemann * 1

Anordnung über die Durchführung und Organisation des volkseigenen Saat- und Pflanzguthandels

vom 1. Juni 1972

Zur Leitung, Planung und Organisation der Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaues mit Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Kulturpflanzenarten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1972 werden die Deutschen Saatgutbetriebe (DSG) in folgende VEB Saat- und Pflanzgut umgebildet:

1. für landwirtschaftliche Kulturpflanzenarten
 - VEB Saat- und Pflanzgut Rostock
Sitz Rostode,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Schwerin
Sitz Schwerin,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Neubrandenburg
Sitz Neubrandenburg,
 - VEB Saat- und Pflanzgut Potsdam
Sitz Potsdam,